

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 80/07 B

L 3 AL 904/05 (Thüringer LSG)
S 7 AL 1562/99 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 20. Dezember 2006, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen ein Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 25. Juli 2000 zurückgewiesen hat. Dabei hat es seine Entscheidung auf einen Vergleich gestützt, den die Beteiligten beim LSG geschlossen hatten, der zwar mangels ordnungsgemäßer Protokollierung das Verfahren nicht abgeschlossen habe, in der Sache jedoch gleichwohl als materiell-rechtlicher Vergleich iS des § 779 Bürgerliches Gesetzbuchs zu berücksichtigen sei, weil dies dem hypothetischen Willen der Beteiligten entspreche.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Diese ergibt sich nach seinen Ausführungen "aus der Bewertung des Berufungsgerichts zum abgeschlossenen Vergleich und der Doppelnatur des Vergleichs im allgemeinen Sinne unter Bezug auf die getroffenen Feststellungen".

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine konkrete über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage formuliert. Vielmehr rügt der Kläger in Wahrheit nur eine falsche Entscheidung des LSG. Dies wird daraus deutlich, dass er die von der Rechtsprechung angenommene Doppelnatur eines Prozessvergleichs akzeptiert und nur dessen Bewertung durch das LSG unter Bezug auf die getroffenen Feststellungen moniert. Damit wirft er jedoch keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage auf. Folgerichtig verzichtet der Kläger auch völlig auf eine Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, also der Darstellung, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage oberstgericht-



lich noch nicht entschieden ist. Nicht zuletzt fehlt es der Beschwerdebegründung auch an der Darlegung der Klärungsfähigkeit, weil der der dem LSG-Urteil zu Grunde liegende Sach- und Streitstand nicht einmal ansatzweise geschildert ist.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)